

Ausbildungsanforderungen

Merkmale	Landwirtschaft	Bemerkungen
Gegengewichtsstapler R1 	Kat. beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • 3-Radstapler • 4-Radstapler • Geländestapler 	Ausbildung nach EKAS RL 6518 (zwei- bis viertägiger Kurs)
Teleskopstapler R4 	Teleskoparm seitlich, 4-Rad-Lenkung, mit oder ohne Abstützung	Ausbildung nach EKAS 6518 (zwei- bis viertägiger Kurs) Auf dem Bau wird beim Einsatz mit einer Schaufel wird eine zusätzliche Ausbildung verlangt.
Deichselstapler S2 	Kat. beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgängergerät • Mitfahrplattform • Handstapler 	Instruktion (gemäss EKAS RL 6518 / Art. 6 VUV)
Hoflader, Pneu-lader 	Kat. beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • Knicklader • Skid-Steer-Lader • Allradgelenkte Kompakt-lader 	Instruktion (gemäss Art. 6 VUV) Auf dem Bau wird eine Ausbildung verlangt. Die Ausbildungspflicht wird in der bevorstehenden Revision der EKAS RL 6518 integriert werden.
Hoflader/ Knick-lader mit Tele-skoparm 	Kat. beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • Pneulader • Allradgelenkte Lader 	Instruktion (gemäss Art. 6 VUV) Auf dem Bau wird eine Ausbildung verlangt. Die Ausbildungspflicht wird in der bevorstehenden Revision der EKAS RL 6518 integriert werden.
Frontlader, Heckstapler 	Traktor mit angebauter Zusatzausrüstung	Instruktion (gemäss Art. 6 VUV)
Heukran, Mist-kran, Holzkran 	Nur Krane ohne Kranhaken. Bei Geräten mit einem Kranhaken ist die Kranverordnung zu beachten.	Instruktion (gemäss Art. 6 VUV), Wichtig: inkl. Instruktion Notabseilvorrichtung Geräte mit Kranhaken erfordern unter Umständen eine Ausbildung nach Art. 8 VUV / Kranverordnung, siehe «übrige Krane (Kat.C.) Hallenkrane»

	Merkmale	Landwirtschaft	Bemerkungen
Fahrzeugkrane (Kat. A) 	<p>Kat. beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autokrane • Mobilkrane • Raupenkrane • Anhängerkrane • mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane und Teleskopstapler • Lastwagenladekran ab 400'000 Nm und ab 22 m Auslegerlänge 	Ausbildung (gemäss Kranverordnung, EKAS 6510 / Art. 8 VUV)	
Turmdrehkrane (Kat. B) 	<p>Kat. beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Turmdrehkrane wie Oberdreherkrane, Unterdreherkrane und Wippkrane 	Ausbildung (gemäss Kranverordnung, EKAS 6510 / Art. 8 VUV)	
Übrige Krane (Kat C.) 	<p>Kat. beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portalkrane • Brückenkrane • Auslegerkrane • Drehkrane • Schienenkrane ohne Seilwinde • Teleskopstapler mit Anbaugerät Haken ohne Seilwinde • Lastwagenladekran bis 400'000 Nm und bis 22 m Auslegerlänge • Motorisierte Kettenzüge, welche an einer Schiene laufen. 	Ausbildung (gemäss Kranverordnung, Art. 8 VUV)	<p>Eine Ausbildung ist erforderlich, wenn der Kran Art. 2 Kranverordnung entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tragfähigkeit am Kranhaken mind. 1000 kg oder Lastmoment mind. 40'000 Nm. • Motorisch angetriebenes Hubwerk • Kranhaken kann horizontal in mindestens einer Achse frei verfahren werden. <p>Ansonsten genügt eine Instruktion (gemäss Art. 6 VUV)</p>
Anschlagen von Lasten	Anschlagen von Lasten an Krane gemäss Art 2 Kranverordnung.	Ausbildung (gemäss Kranverordnung, Art. 8 VUV)	<p>Eine Ausbildung ist erforderlich, wenn der Kran Art. 2 Kranverordnung entspricht. Ansonsten genügt eine Instruktion (gemäss Art. 6 VUV)</p>
Hubarbeitsbühne 	<p>Gerät gem. Norm SN EN 280; Hubhöhe mehr als 3m.</p> <p>Kat. beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scherenbühne abgestützt • Scherenbühne fahrbar • Auslegerbühne abgestützt • Auslegerbühne fahrbar 	Ausbildung nach Art. 8 VUV (eintägiger Kurs)	Empfehlung BUL: Ausbildung nach VSAA (eintägiger Kurs)

	Merkmale	Landwirtschaft	Bemerkungen
Geländearbeitsbühne im Obstbau 	Gemäss Maschinenrichtlinie beträgt die technisch bedingte Hubhöhe max. 3m	Instruktion (gemäss Art. 6 VUV)	Empfehlung BUL: Pro Betrieb 1 ausgebildete Bedienperson nach VSAA (idealerweise SiBe. Diese ist dann für die Instruktion auf dem Betrieb verantwortlich)
Hebebühne auf Schienen	Kat. beinhaltet: <ul style="list-style-type: none">Erntewagen für Gewächshäuser	Instruktion (gemäss Art. 6 VUV)	Empfehlung BUL: Pro Betrieb 1 ausgebildete Bedienperson nach VSAA (idealerweise SiBe. Diese ist dann für die Instruktion auf dem Betrieb verantwortlich)
Bagger, Baumaschinen 	Kat. beinhaltet: <ul style="list-style-type: none">PneubaggerRaupenbaggerSchreitbaggerBaumaschinen ab 2 Tonnen Leergewicht	Ausbildung (gemäss Art. 8 VUV)	
PSA gegen Absturz (PSAgrA) 	Kat. beinhaltet Einsatz von PSAgrA bei <ul style="list-style-type: none">Arbeit auf dem HochsiloArbeit auf dem DachSonstige Arbeiten in der HöheArbeit in Schächten / GrubenArbeit in steilem Gelände	Ausbildung (gemäss Art. 8 VUV)	Spezifische Ausbildung am Hochsilo (halbtägiger Kurs) oder allgemeiner Grundkurs (eintägiger Kurs), plus Zusatzausbildungen. Arbeiten am hängenden Seil erfordern weitere Ausbildungen.
Kettensägearbeiten 	Zwei unterschiedliche Kat.: <ul style="list-style-type: none">Einfache Motorsägearbeiten (Holzindustrie, Zimmerleute, Dachdecker, Hoch- Tiefbau)Motorsägearbeiten (Garten- Landschaftsbau, Strassenunterhalt, Werkhofpersonal für Sträucher und dünne Bäume)	Ausbildung (gemäss Art. 8 VUV) Weitere Informationen www.holzerkurse.ch	Kursdauer gemäss Codoc
Waldarbeiten	Bäume fällen und liegendes Holz aufarbeiten, inkl. Brennholz aufarbeiten. Siehe auch EKAS RL 2134	Ausbildung (Gemäss Art. 21a Waldgesetz) Weitere Informationen www.holzerkurse.ch	Basis-Holzernte 5 Tage und Weiterführungskurs Holzernte 5 Tage, insgesamte Ausbildungsdauer 10 Tage

Strassenfahrten.

Für Strassenfahrten ist das Fahrzeug gemäss den Herstellerangaben sowie den Vorgaben der Verkehrsregelverordnung (VRV) zu sichern. Zusätzlich ist ein entsprechender Führerschein notwendig, ein Führerschein befreit nicht von der Ausbildungs- oder Instruktionspflicht.

Wer muss sich ausbilden?

Im Grundsatz ist die Ausbildung für alle Bedienpersonen der aufgeführten Maschinen sinnvoll. Da sich die Ausbildungspflicht auf UVG Art. 82 und 82a abstützt, greift sie aber insbesondere bei den folgenden Personen:

- Arbeitnehmende (inner- und ausserhalb der Landwirtschaft)
- Betriebshelfer/innen, Aushilfen
- Lernende
- Berufsbildende, die Lernende bei Lernfahrten anleiten

Selbstständige Bäuerinnen und Landwirte sowie mitarbeitende Familienmitglieder in auf- und absteigender Blutlinie sind im eigenen Betrieb von der Ausbildungspflicht nicht betroffen.

In folgenden Situationen sind aber auch Selbstständige und Familienmitglieder zur Ausbildung verpflichtet:

- Ist die Rechtsform eines Betriebes eine AG oder GmbH, sind alle im Betrieb beschäftigten dem UVG unterstellt und verpflichtet, die entsprechenden Ausbildungen zu absolvieren.
- Absolviert der Sohn oder die Tochter im Familienbetrieb die landwirtschaftliche Berufslehre, ist nicht das Familienverhältnis, sondern das Ausbildungsverhältnis massgebend. Somit kommen in diesem Fall die Vorschriften gemäss UVG für die Lernenden/Lehrbetriebe zur Anwendung.

Begriffe:

- **Ausbildung** ist die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse zu einem umfassenden Thema. Eine Ausbildung schliesst mit einer Überprüfung der Kompetenz ab. Eine Ausbildung ist nachweislich zu dokumentieren.
- **Instruktion** ist eine praktische Anleitung zu einer einzelnen Tätigkeit. Sie erfolgt in der Regel am Arbeitsplatz. Sie beinhaltet nebst den Vorgaben des Herstellers auch die betrieblichen Sicherheitsregeln. Eine Instruktion ist nachweislich zu dokumentieren.
- **EKAS:** Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- **UVG:** Unfallversicherungsgesetz
- **VUV:** Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten